

Entschädigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld am 26.11.2014 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld.

§ 2 Entschädigungsanspruch

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Zur Deckung der sitzungsbedingten Aufwendungen wird ausschließlich Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Auslagen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Dienstreisen werden durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung genehmigt. Dienstreisen mit dem Privat-PKW werden mit 0,30 €/km erstattet. Fahrten zu den Sitzungen sind keine Dienstreisen.

(3) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Der Stundensatz wird auf höchstens 10,00 Euro festgelegt. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für jede geleitete Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €. Entsprechendes gilt im Vertretungsfall für den Stellvertreter. Das Sitzungsgeld wird halbjährlich gezahlt.

§ 3 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Hohenseefeld, den 27.11.2014

gez. Straach
Verbandsvorsteherin